

Allgemeine Einkaufsbedingungen Photonics Systems GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Für die Bestellungen der Photonics Systems GmbH, Pionierstraße 6, 82152 Krailling (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“). Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung der Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber vorbehaltlich seiner schriftlichen Zustimmung nicht an, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs.1 BGB sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenbestellungen oder Qualitätsvereinbarungen) und einzelne Angaben in den Bestellungen des Auftraggebers haben Vorrang vor diesen AEB.

1.3 Ergänzend gelten die INCOTERMS 2020, soweit sie nicht im Widerspruch zu den AEB oder den sonstigen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten auslaufender Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber (Textform ausreichend), es sei denn, der Auftraggeber nimmt mündlich bestellte Lieferungen vorbehaltlos an. Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Soweit die Bestellungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Auftraggeber hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

2.2 Bestellungen des Auftraggebers sind vom Lieferanten unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

2.3 An den vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

3 Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

3.2 Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen bzw. EU-Normen und -Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.3 Der Auftraggeber übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem Auftraggeber getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

3.5 Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden sowie die jeweils gültigen Vorschriften „Warenanlieferung für externe Lieferanten“ vom Auftraggeber zu beachten.

4 Liefertermine und Vertragsstrafen

4.1 Termine und Lieferfristen sind verbindlich.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden

Satz mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage beträgt. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird vom Auftraggeber die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Auftraggebers gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

4.3 Wird erkennbar, dass der Lieferant Liefertermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Lieferant dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Lieferant für den hieraus entstandenen Schaden.

4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Lieferanten – insbesondere Rücktritt oder Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die nachfolgenden Regelungen bleiben unberührt.

4.5 Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.6 Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen,

auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne vorherigen besonderen Vorbehalt angenommen hat.

4.7 Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß INCOTERMS 2020) vereinbart und hat der Auftraggeber sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Lieferant nach Maßgabe von Ziffer 4.4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.

5 Versandvorschriften und Versandanzeigen

5.1 Die Versandpapiere sind mit dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Dem Auftraggeber ist die Versandanzeige unverzüglich nach Versand digital an die vom Auftraggeber genannte Adresse zuzusenden. Sie muss die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware und des Gegenstandes enthalten.

5.2 Wenn zu einer Lieferung die verlangten oder erforderlichen Versandpapiere aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zugestellt werden oder wesentliche und erforderliche Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vervollständigten Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

6 Gefahrtragung / Preise

6.1 Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt als Lieferklausel CPT frachtfrei benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020. Die vom Lieferanten genannten und die vereinbarten Preise gelten ebenfalls CPT einschließlich aller Nebenkosten wie Zölle.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung oder Abnahme,

sofern eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist) der Lieferant. Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung bereits bei der vereinbarten Auslieferungsstelle befindet

7 Entgegennahme und Untersuchung der Ware

7.1 Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. die Bestellung von Material) eine bestimmte Kalenderzeit vereinbart ist.

7.2 Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur dann zu, wenn sich der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7.3 Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht vom Auftraggeber zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.

7.4 Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

7.5 Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit.

7.6 Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 (zehn)

Werktagen nach Gefahrübergang oder Erhalt (je nach dem, was später eintritt) und verdeckte Mängel innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit für die Prüfung der Lieferung eine längere Frist erforderlich ist, gilt die längere Frist. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.7 Bei einer Warensendung, die sich aus einer Vielzahl an Waren zusammensetzen, hat der Auftraggeber nur 3% der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5% der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann der Auftraggeber nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mangelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

7.8 Soweit dem Auftraggeber von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist der gegenüber dem Auftraggeber zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend.

7.9 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8 Zahlung und Rechnungen

8.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

8.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

8.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb 60 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem

Leistungseingang. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Im Falle einer zeitlich bestimmaren Frist kommt der Auftraggeber nur nach vorheriger Mahnung des Lieferanten in Verzug.

8.4 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

8.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.

8.6 Die Rechnungen des Lieferanten sind mit den Bestelldaten des Auftraggebers zu versehen und digital an die vom Auftraggeber genannte Adresse einzureichen. Eine Kopie des Lieferscheines ist beizufügen.

8.7 Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs an der im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Rechnungsanschrift. Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin.

8.8 Wenn Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende Abteilung des Auftraggebers noch die dem Auftraggeber mitgeteilte Bestellnummer erkennen lassen, gerät der Auftraggeber erst vierzig Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

8.9 Etwaige An- und Zwischenzahlung bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer.

9 Gewährleistung

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und

Umweltschutz in Deutschland, oder sofern dem Lieferanten ein anderes Bestimmungsland angegeben wurde, in dem Bestimmungsland einzuhalten. Dies gilt auch für Exportbestimmungen. Die vom Auftraggeber genannten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.

9.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) ungekürzt zu. Der Auftraggeber widerspricht insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche. Dem Auftraggeber stehen insbesondere die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette, z.B. der Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5 und 327u BGB neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

9.3 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate nach Ablieferung oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist, nach Abnahme. Bei längeren gesetzlichen Fristen gelten diese. Für die Verjährung von Mängelansprüchen wegen Rechtsmangeln gilt Ziffer 9.5.

9.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzleistung) - innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel zur Abwehr drohender unverhältnismäßiger Schäden selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Verkäufer unverzüglich nach Kenntnis unterrichten.

9.5 Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 2 (zwei) Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennenmüssen, spätestens aber in 5 (fünf) Jahren nach Gefahrübergang.

9.6 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der Ware gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

9.7 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Auftraggebers beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10 Schadensersatzhaftung / Produkthaftung

10.1 Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

10.2 Der Lieferant wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehler eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freistellen, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.

10.3 Der Lieferant hat dem Auftraggeber auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die diesem aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Fehlers aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufs- oder Informationsaktion (beispielsweise

www.photonics-systems-group.de

Warnhinweise in Medien) entstehen, es sei denn, der Auftraggeber musste zum Zeitpunkt der Aktion unter dem ihm bekannten Umständen davon ausgehen, dass eine solche Aktion nicht erforderlich ist. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Haftungsfall zu unterhalten und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch den Auftraggeber aufrechtzuerhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Lieferant dem Auftraggeber im Innenverhältnis aufgrund eines Produktfehlers, so ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, dem Auftraggeber seine Versicherungsansprüche in Höhe des dem Auftraggeber entstandenen Schadens abzutreten. Insofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten. Zahlungen an den Auftraggeber aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüchen werden auf die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten angerechnet.

10.5 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

11 Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er

über ein anderes Bestimmungsland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis hat, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Lieferant dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Kann der Lieferant die Schutzrechte Dritter nicht binnen angemessener Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten für ein übliches und angemessenes Entgelt von dem Inhaber solcher Schutzrechte insbesondere die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weitere Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Leistung in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang zu erwirken.

12 Geheimhaltung, Zeichnungen

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Lieferanten aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen etc., dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12.1 auf Dauer.

12.2 Unterlieferanten hat der Lieferant gem. Ziffer 12.1 entsprechend zu verpflichten.

12.3 Durch Abnahme oder Billigung von vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, insbesondere nach dem GeschGehG, bleiben unberührt.

13 Abtretung, Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt

13.1 Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

13.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

13.3 Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

13.4 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind

erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

14 Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

15 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.

15.2 Es gilt das deutsche Recht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, jedoch ausschließlich des UN-Kaufrechtes.

15.3 Alleiniger Gerichtsstand ist – sofern der Lieferant Kaufmann ist – bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebende Streitigkeiten München. Der Auftraggeber kann den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz verklagen.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(Stand: 03. August 2024)